

22/SN-130/ME

Absender

22/SN-130/ME XX. GP - Stellungnahme

Ihre Zeichen/Nachrichtennr.

Kurzbrief

DEKANAT

der ~~Geisteswissenschaftlichen~~ Fakultät der
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Anbei erhalten Sie: Mit der Bitte um: Anlagen

- Kopie
- Anruf
- Verbleib
- Muster
- Erledigung
- Rückgabe
- Prospekt
- Kenntnisnahme
- erbeten bis/am
-
- Stellungnahme
-

Zweckform Kurzbrief 1020

FAX

An das
Präsidium des Nationalrats
des Parlaments

1017 Wien

BEIM GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19
Datum: **2. MAI 1997**
42.5.97

Das Dekanat übermittelt die Stellungnahme des Vorsitzenden der Leistungs- und Förderungskommission zum Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 (BM-GZ: 68.159/35-I/D/97).

Unser Zeichen/Bearbeiter

Verteilt

Datum

...283.ex96/97

...7.05.1997

Für das Dekanat:
J. Handlberg

S. Wrony

[Faint, illegible text, possibly a signature or stamp]

INSTITUT FÜR ANGLISTIK DER UNIVERSITÄT GRAZ

Abteilung für Sprachausbildung und Fachdidaktik

Leiter: Univ.Prof.Mag.Dr. Peter Bierbaumer

A-8010 Graz, Heinrichstraße 36, Tel. (0316) 380/2488, 2489

Fax: (0316) 380/9765

Herrn Dekan

Univ.Prof.Dr.Reinhard Kamitz

Geisteswissenschaftliche Fakultät

im Hause

Dekanat	
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
30. APR. 1997	
Zl. 19 ...
Der Dekan: <i>[Signature]</i>	

Graz, 28.4.1997

Betr.: Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992

Sehr geehrter Herr Dekan,

ich danke Ihnen für die Zusendung des Entwurfs einer Novelle des o.g. Gesetzes und darf dazu bemerken, daß im wesentlichen eine Anpassung an die Erfordernisse des neuen Univ.St.g. vorgenommen wird und keine gravierenden Änderungen vorgesehen sind. Dies betrifft auch die neuen Bestimmungen zum Nachweis des günstigen Studienerfolgs, da in Zukunft gem.Par.20.3-6 zwischen 14 - 22 Wochenstunden gegenüber derzeit 16 Wst. im ersten Studienjahr absolviert werden müssen.

Eine für manche Studierende schwerer wiegende Änderung ist die, daß in Zukunft außerhalb der Ferien (Juli - incl.September) keine kontinuierliche Berufstätigkeit der Beihilfenbezieher mehr möglich scheint, da die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze (dzt.3.740,-) nicht überschreiten dürfen. Da diese Bestimmung offensichtlich der Beschleunigung des Studiums dienen soll (s.S.12-13 der Erläuterungen), ist schwer dagegen zu argumentieren.

Bedauerlich scheint mir, daß die vorliegende Novelle nicht zum Anlaß genommen wurde, die besonders von der Kommission für Leistungs- und Förderstipendien immer wieder geforderte Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (Par.19 Studienbeihilfengesetz) um den Punkt "Auslandsaufenthalte" zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
[Signature]